

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095, 1098), der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249), des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I Seite 922) sowie der §§ 16, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. Seiten 330, 683), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. Seite 1040), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:

1. die Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen,
2. die Gebührensatzungen der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste,
3. Festsetzung von Märkten im Sinne des 4. Titels der Gewerbeordnung,
4. die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung).
5. die Einräumung von Rechten nach § 21 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
6. die Einräumung von Rechten aufgrund sonstiger Regelungen.“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 16 Abs. 1 StrG). Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Sondernutzungserlaubnis darf nur zeitlich befristet oder widerruflich erteilt werden. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.“

3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedarf es nicht,

1. wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG), oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG),
2. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.“

4. § 2 Absatz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt. Eine Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn

1. eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
2. eine Beeinträchtigung des störungsfreien Gemeingebrauchs der Allgemeinheit, oder
3. städtebauliche oder gestalterische Gründe entsprechend den Gestaltungsrichtlinien der Stadt Karlsruhe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie unter Angabe des Gebührenschuldners schriftlich oder elektronisch an die Stadt Karlsruhe zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.“

6. § 4 Abs. 3 ist zum 31. März 2022 entfallen:

7. § 5 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Plakatständer zu Werbezwecken, beschränkt auf nichtgewerbliche Veranstaltungen.“

8. § 5 Abs. 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Karlsruhe bleibt hiervon unberührt.“

9. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren werden nach § 8 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße bemessen.“

10. § 6 Abs. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(5) Neben den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen noch zusätzlich Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Karlsruhe oder der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.“

11. § 7 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

2. wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder“

12. § 8 erhält folgende Fassung:

- a. Die bisherige Bezeichnung von § 8 erhält nun folgende Fassung „Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebührenschuld.“
- b. § 8 Abs. 2 erhält nun folgende Fassung: „Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresbeträgen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.“
- c. Der bisherige § 8 Absatz 2 wird in § 8 Absatz 3 geändert und erhält nun folgende Fassung: „Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig. Ist der genaue Betrag der Gebühr wegen besonderer Umstände nicht alsbald nach Erteilung der Erlaubnis zu ermitteln, so können angemessene Abschlagszahlungen auf die Gebühr erhoben werden.“

13. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Eine bereits entrichtete Sondernutzungsgebühr wird in voller Höhe erstattet, wenn die Sondernutzung nachweislich nicht ausgeübt wird.“

14. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Wird die Sondernutzung wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis zeitnah beantragt.“

15. § 9 Abs. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende neue Fassung:

„(3) § 6 Abs. 5 der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) bleibt hiervon unberührt.“

16. § 9 Abs. 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(4) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.“

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) erhält die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.